

Örtliche Bauvorschriften (§ 74 Abs. 7 LBO) i.V. mit § 9 Abs. 4 BauGB

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) 1 LBO)

Gebäudehöhen

Die Gebäude dürfen eine max. Gesamthöhe von 8,50 m nicht überschreiten.

Dachvorschriften

Die Dachformen und Dachneigungen ergeben sich aus dem Planeinschrieb.

Als Dacheindeckung sind schwarze, schwach reflektierende Solarpaneelen zulässig. Sofern andere Materialien genutzt werden, so sind Ziegel oder Blech in den Farben braun und rotbraun zu verwenden.

Fassadengestaltung

Außenanstriche der Gebäude sind nur in gedeckten Farbtönen, die in ihrer Umgebung wenig hervortreten (braun, grün, beige) zulässig.

2. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Ziff. 2 LBO)

Werbeanlagen sind unzulässig.

3. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind nur für die Zu- und Ableitung von im Gebiet benötigtem oder anfallendem Wasser, Abwasser und Elektrizität zulässig.

4. Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 74 Abs. 1 Ziff. 3 LBO)

Die unbebauten, nicht zur Erschließung genutzten Flächen, sind ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen. Durch Sukzession sollen sich natürliche Vegetationsbestände entwickeln. Die Höhenentwicklung kann durch einmalige Mahd im zweijährigen Rhythmus begrenzt werden.

Die Befestigung der inneren Erschließungswege ist nur mit wasserdurchlässigem Material zulässig. Versiegelungen sind nicht zulässig.

5. Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedigungen sind bis zu einer max. Höhe von 2,25 m zulässig. Es sind ausschließlich Maschendraht- oder Stabgitterzäune zulässig. Sofern farbiges Material verwendet wird ist dies nur in den Farbtönen braun und grün zulässig. Zur Durchlässigkeit für Kleintiere ist eine ausreichende Bodenfreiheit (mindestens 10 cm) einzuhalten.

6. Leitungen

Sämtliche Leitungen der Strom- und Fernmeldeversorgung sind zu verkabeln.

7. Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf ein Minimum zu beschränken und dem bestehenden Gelände anzupassen. Sie werden ausschließlich zur Einbindung der baulichen Anlagen zugelassen.

Aufgestellt
Burladingen, den

28. JAN. 2014



Harry Ebert
Bürgermeister

